|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und IntegrationsdirektionAmt für Integration und SozialesAbteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe |
|
|

**Merkblatt
für Gesuche zur Mitfinanzierung von Angeboten der «niederschwelligen Elternbildung» im Kanton Bern
2026 - 2027**

1. **Grundlagen, Anlaufstelle**

Der Kanton Bern verfügt über ein Konzept zur frühen Förderung (GSI 2012). Handlungsfeld sieben sieht dabei vor, die Elternbildung im Frühbereich zu stärken, wobei nebst der Koordination und der Schaffung von Rahmenbedingungen die Unterstützung von niederschwelligen Elternbildungsangeboten insbesondere auch zur Integration von Migrantinnen und Migranten vorgesehen ist. Die Angebotsförderung soll entsprechend auch durch Mittel des kantonalen Integrationsprogramms mitfinanziert werden.

Die Mitfinanzierung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip; das heisst es werden ausschliesslich Angebote mitfinanziert, welche ansonsten nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Finanzierungsgesuche für Angebote im Bereich **niederschwellige Elternbildung** können bei der **Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe** der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion eingereicht werden. Für Informationen dazu wenden Sie sich bitte an:

* Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Amt für Soziales und Integration, Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe, Rathausplatz 1, 3000 Bern 8, Tel. 031 636 99 36, info.fam@be.ch
1. **Niederschwellige Elternbildung**

Familien erfüllen wichtige Funktionen, sowohl für das darin aufwachsende Kind selbst wie auch für die Gesellschaft. Der zentrale Einfluss der Eltern und deren Erziehungsverhalten auf die physische, soziale und psychische Entwicklung des Kindes ist weitgehend unbestritten (vgl. etwa Walter & Grgic 2013). Darüber hinaus erfüllen Familien für die Gesellschaft wichtige Funktionen wie die Sicherung der Generationenfolge und die Sozialisation der Kinder im Sinne einer Internalisierung von gesellschaftlichen Normen, Werten sowie Denk- und Wahrnehmungsmustern.

Elternbildung bezweckt, Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, welche sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen – eine Aufgabe, welche vom formellen Bildungssystem nicht abgedeckt wird. Ziel von Elternbildungsangeboten ist es, Mütter und Väter zu befähigen, ein gesundes Entwicklungsumfeld für ihre Kinder bieten zu können. Zahlreiche Untersuchungen konnten zeigen, dass eine *gute Beziehung* zwischen Bezugsperson und Kind nicht nur die effektstärkste Einflussgrösse darstellt, sondern dass diese auch daneben vorhandene ungünstige Bedingung (biologische, psychologische und psychosoziale Entwicklungsrisiken) zu kompensieren vermag (vgl. etwa Tschöpe-Scheffler 2003, p. 116; Wustmann 2004, p. 9). Eine gute Beziehung wird als eng, stabil und mit positiven Emotionen besetzt beschrieben, wobei die Bezugsperson Signale des Kindes feinfühlig wahrnimmt und angemessen auf seine Bedürfnisse eingeht, so dass das Kind ein sicheres Bindungsmuster aufbauen kann.

In direktem Zusammenhang mit einer guten Eltern-Kind-Beziehung stehen die Aspekte *Erziehungsklima* und *Erziehungsstil*. Zentral sind hierbei Sicherheit im Erziehungsverhalten sowie Verhaltensweisen, welche dem Kind den Aufbau von Selbstwertgefühl, Selbstregulation und Autonomie ermöglichen. Dazu geeignete Einstellungen und Verhaltensweisen werden unter dem Begriff des autoritativen Erziehungsstils zusammengefasst. Gute Erziehung bedingt demnach einerseits, dass das Kind als Subjekt wahrgenommen, respektiert und bedingungslos wertgeschätzt wird bzw. emotionale Zuwendung erhält. Andererseits soll die eigene Elternrolle angenommen und mit Verbindlichkeit und Konsequenz umgesetzt werden. Erziehung erhält so eine dialogische Struktur. Ein Übermass oder ein Mangel an Kontrolle dagegen verhindert, dass das Kind Selbstregulation erlernt (vgl. Tschöpe-Scheffler 2005, p. 256).

1. **Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung von Angeboten der niederschwelligen Elternbildung**
* Träger des Angebots ist eine Körperschaft (Gemeinden, öffentliche Institutionen, Vereine oder private Organisationen).
* Das Angebot ist politisch und konfessionell neutral.
* Das Angebot richtet sich vorwiegend an sozioökonomisch benachteiligte Familien und/oder Familien mit Migrationshintergrund mit **Kindern im Vorschulalter**.
* Im Fokus steht die Beziehung zwischen Eltern und Kind.
* Ziele und Massnahmen stützen sich auf ein oder mehrere psychologische und/oder erziehungswissenschaftliche Konzepte/Theorien mit empirischer Grundlage (schliesst z.B. psychoanalytische Programme aus).
* Das Angebot setzt bei den Vorstellungen, Überzeugungen und Erfahrungen der Eltern an und regt zu Selbstreflexion an.
* Es werden neue Sichtweisen im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes fördernde Kommunikations- und Interaktionsweisen vermittelt, wobei Einstellungsänderungen ermöglicht werden.
* Die Vermittlung erfolgt ressourcenorientiert und strebt Einsicht an (kein dogmatisches Vermitteln rezeptartiger Anleitungen).
* Neu eröffnete Perspektiven werden mit Handlungsmöglichkeiten verknüpft und diese konkretisiert. Mögliche Verhaltensweisen werden aufgezeigt, erprobt und geübt, wobei verschiedenen Trainingsmethoden kombiniert werden.
* An der Umsetzung Beteiligte eigenen sich für die Arbeit mit der Zielgruppe, verfügen über Kenntnisse in den zu vermittelnden Erziehungsthemen sowie mindestens über Grundkenntnisse und/oder Erfahrung im Bereich der Erwachsenenbildung.
* Die Produktion von Medien zur Elternbildung wird nur unterstützt, wenn diese die übrigen Kriterien berücksichtigt und in eine Umsetzungsphase mündet, in welcher die Eltern der definierten Zielgruppe nachweislich erreicht werden können.

Übersteigt das Volumen eingereichter und als unterstützungswürdig angesehener Projekte die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel, so haben Angebote **Priorität**, die:

* aufgrund ihres Modellcharakters zur Entwicklung der kantonalen Angebotsstruktur beitragen;
* nachhaltige Vernetzungen von Eltern initiieren;
* allfällige Angebotslücken in einzelnen Regionen schliessen.

Nicht unterstützt werden, können Angebote, die:

* in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (z.B. Kinderbetreuungsangebote);
* bereits von einer anderen kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert werden (Ausschluss von Doppelfinanzierungen durch den Kanton).
1. **Finanzierung der Angebote**

Die Mitfinanzierung erfolgt für die Dauer von zwei Kalenderjahren (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027).

Eine Mitfinanzierung durch weitere Quellen wird vorausgesetzt. Darunter können Eigenleistungen der Trägerschaft (z.B. Bereitstellung Infrastruktur, Übernahme Lohnkosten), Beiträge von Gemeinden, kirchlichen oder sozialen Organisationen, Sponsoring von Betrieben oder private Spenden sowie Mitgliederbeiträge oder Teilnehmendenbeiträge fallen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung. Eine reine Strukturfinanzierung (Infrastruktur, laufende Betriebskosten) ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des gesprochenen Beitrages erfolgt in zwei Tranchen:

* 80% im 1. Quartal des 1. Projektjahres
* Voraussetzung: gegenseitig unterzeichneter Projektauftrag liegt vor
* 20% im 1. Quartal des Folgejahres der Förderperiode
* Voraussetzungen: Schlussbericht wurde eingereicht, es besteht kein

Überschuss

Von der oben genannten Aufteilung der Auszahlung (80/20) kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Überschüssige Beiträge müssen anteilmässig in Bezug auf die gesamten Beiträge Dritter zurückerstattet werden. Falls das Projekt nicht durchgeführt/abgebrochen wird, erfolgt die Rückerstattung sofort, bei durchgeführten Projekten nach Abschluss der Förderperiode im Rahmen der Auszahlung der 2. Tranche.

1. **Gesuchsdokumente und Gesuchseinreichung**

Gesuche um Finanzierungsbeiträge beinhalten folgende Dokumente:

* Zwingend: Gesuchformular (Online-Formular)
* Zwingend: Budget-/Abrechnungsformular (Vorlage)
* Optional: weitere Unterlagen zum Projekt oder zur Trägerschaft (z.B. eigener Projektbeschrieb, Projekt-Organigramm, Jahresprogramm, Flyer, Zeitungsberichte, Jahresbericht Trägerschaft etc.)

Das vollständige Gesuch muss bis am **30. Juni 2025** eingereicht werden. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per Mail, in welchem Sie auch über das weitere Vorgehen informiert werden.

Gesuche können eingereicht werden von:

* Vereinen
* Gemeinden, öffentlichen Institutionen und Organisationen

Es können keine Beiträge an Einzelpersonen oder auf private Konten ausbezahlt werden.

1. **Gesuchsprüfung und Entscheid**

Die Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe prüft und beurteilt die fristgerecht eingegangenen Gesuche und entscheidet, welche Angebote in welchem Umfang unterstützt werden.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige und/oder verspätet eingereichte Gesuche nicht geprüft werden.

Der Entscheid über Zu- oder Absage wird den Gesuchstellenden bis spätestens **Ende September 2025** schriftlich mitgeteilt.

Bern, Februar 2025